



## Satzung des Flugsportclub Giebelstadt e.V.

Neufassung vom 03.12.2010

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereines	2
§ 3 Mitgliedschaft	2
§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	3
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6 Beiträge, Pflichtleistungen	4
§ 7 Organe des Vereins	4
§ 8 Vorstand	5
§ 9 Verwaltungsrat	5
§ 10 Verwaltungsausschuss	6
§ 11 Sonstige Ausschüsse	6
§ 12 Aktivversammlung	6
§ 13 Mitgliederversammlung	7
§ 14 Kassen- und Rechnungsprüfung	7
§ 15 Protokollführung	7
§ 16 Beschlüsse	8
§ 17 Auflösung des Vereines und Änderung des Vereinszweckes	8
§ 18 Inkrafttreten der Satzung	8



### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Flugsportclub Giebelstadt e.V." (kurz FSCG).
- (2) Sitz des Vereines ist Giebelstadt, Landkreis Würzburg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Giebelstadt.

### § 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereines ist die Pflege und Förderung des Luftsportes.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.  
Ausgeschlossene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.  
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den zuständigen Sportfachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.  
(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Bereitstellung von Luftsportgerät, durch Ausbildung und Betreuung von Luftsportlern, durch die Durchführung und Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen und die Förderung der Jugend.  
(3) Der Verein ist Mitglied des Luftsport-Verbandes Bayern e.V. (LVB) und des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum LVB und BLSV vermittelt.
- ### § 3 Mitgliedschaft
- (1) Der Verein besteht aus:
    - a) aktiven Mitgliedern
    - b) fördernden Mitgliedern
    - c) Ehrenmitgliedern
    - d) dem Altestenrat ("Alte Geyer")Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in hervorragender Weise Verdienste um den Verein oder den Luftsport erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsausschusses.  
(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die beabsichtigen, den Fluggerätepark ganz oder teilweise in Eigenverantwortung oder zur eigenen Ausbildung zu nutzen.



#### **§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters schriftlich nachweisen. Die Aufnahme per schriftlicher Antragstellung erfolgt zunächst auf Probe bis der Verwaltungsrat frühestens ein Jahr danach über die endgültige Aufnahme entscheidet. Eine Ablehnung ist dem Bewerber mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Betroffenen steht die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags erkennt der Bewerber die FSCG-Satzung an.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres durch Kündigung erfolgen und ist zu Händen des 1. oder 2. Vorsitzenden bis spätestens zum 30. November (Zustelldatum) des laufenden Kalenderjahres schriftlich zu erklären.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen:
  - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines.
  - b) wegen Verurteilung zu entehrenden Strafen.
  - c) bei Nichterfüllung der Mitgliedspflichten (Beiträge, Arbeits- und Sachleistungen), wenn der Rückstand mehr als 3 Monate umfaßt und mindestens 1 Mahnung erfolgte.
  - d) wegen grober Unsportlichkeit.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Verwaltungsrates mit sofortiger Wirkung. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer Frist von 2 Wochen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist mit Begründung durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Widerspruchs endgültig entscheidet. Vor Beschluss der Mitgliederversammlung ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, das Vereinsvermögen zu nutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu, das das 14. Lebensjahr vollendet hat und eine Mitgliedschaft von mindestens zwei Kalenderjahren nachweisen kann.  
Voraussetzung für das Stimmrecht ist die Erfüllung aller Mitgliedspflichten, insbesondere die termingerechte Erledigung der festgesetzten Leistungen.  
Passives Wahlrecht haben nur aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, das Ansehen des Vereines zu wahren, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereines nach Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und deren Bevollmächtigten zu befolgen und die festgesetzten Beiträge und Leistungen zu erbringen.
- (5) Kommt ein Mitglied den geltend gemachten Forderungen des FSCG nicht termingerecht nach, ruhen sämtliche Mitgliedsrechte bis zur Erfüllung oder Klärung. Regressansprüche aus Verweigerung der Mitgliedsrechte können nicht geltend gemacht werden.



#### **§ 6 Beiträge, Pflichtleistungen**

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist berechtigt, Beiträge, Umlagen, Fluggebühren, Arbeits- und sonstige Leistungen sowie deren Fälligkeit festzusetzen. Hierzu erlässt er eine Leistungs- und Gebührenordnung, die jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung ist. Widersprüche gegen Gebühren- und Leistungsfestsetzungen müssen innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.
- (3) Verlangt mehr als 1/3 der jeweils betroffenen Aktiven bzw. fördernden Mitglieder Aufhebung oder Änderung von Gebühren- und Leistungsfestsetzungen, ist innerhalb eines Monats nach Ablauf der Widerspruchsfrist eine Aktivenversammlung bzw. Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann endgültig entscheidet.
- (4) Gegen Gebühren und Leistungen, die in einer Mitglieder- oder für aktive Mitglieder in einer Aktivenversammlung festgesetzt wurden, sind Widersprüche nicht zulässig, wenn zur Versammlung mindestens 1 Woche vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch eintrachen Brief oder Rundschreiben (Clubzeitung) geladen wurde.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) der Verwaltungsrat
  - c) der Verwaltungsausschuss
  - d) der Ältestenrat und sonstige Ausschüsse
  - e) die Aktivenversammlung
  - f) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgebaut werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (3) trifft der Verwaltungsrat. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. .
- (7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 1 Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüfbar sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Verwaltungsrat kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 und den Aufwandsersatz nach Absatz 6 auf steuerrechtliche Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Gebühren und Leistungsordnung des Vereines, die vom Verwaltungsausschuss erlassen und geändert wird.



### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.  
Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden auszuüben.
- (2) Jeder Vorstand ist Repräsentant des Vereins und für die Führung in jeglicher Hinsicht den Mitgliedern verantwortlich. Er vertritt den Verein nach innen und außen, beruft Versammlungen und Sitzungen ein und führt deren Vorsitz.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, jedoch nur bis zur Wahl eines neuen Vorstandes gewählt; längstens jedoch bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Amtsdauer geendet hätte.  
Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist innerhalb eines Monats der Vorstand gemäß § 8 (3) und § 16 zu ergänzen. Die Amtszeit endet turnusgemäß mit der des anderen Vorstandsmitgliedes.
- (5) Zeichnungsberechtigt für Entnahmen aus dem Vereinsvermögen sind der 1. oder 2. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit dem Schriftführer oder Kassier.

### **§ 9 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorstand, dem Schriftführer, dem 1. Kassier und dem Ausbildungsleiter.
- (2) Der Schriftführer führt in der Regel das Protokoll bei Versammlungen und Sitzungen. Außerdem obliegt ihm die Öffentlichkeitsarbeit und die Führung der Vereinschronik.
- (3) Dem 1. Kassier obliegt die Einhebung von Beiträgen und Gebühren und die ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher.
- (4) Ausbildungsleiter kann nur ein Fluglehrer sein, der von der ausbildungsgebenden Institution als Ausbildungsleiter anerkannt wird.
- (5) Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte des Vereines und legt Ort, Zeit und Tagesordnung für Versammlungen und Sitzungen fest.
- (6) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (7) Der Verwaltungsrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt, seine Amtszeit ist identisch mit der des Vorstandes (§8, (3) gilt sinngemäß).
- (8) Scheiden Verwaltungsratsmitglieder vorzeitig aus, so ernennt der Restverwaltungsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Vertreter.
- (9) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, alle Entscheidungen den Verwaltungsausschuss zu hören, verpflichtet, vor wesentlichen Entscheidungen den Verwaltungsausschuss zu hören.
- (10) Der Verwaltungsrat ist nur bei Anwesenheit von mindestens 3  
Verwaltungsratsmitgliedern, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, beschlussfähig.  
Verwaltungsratsbeschlüsse sind jedoch gültig, wenn die zur Beschlussfähigkeit fehlenden Verwaltungsratsmitglieder ihre Zustimmung geben.
- (11) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu ernennen sowie Ehrungen an Mitglieder und Nichtmitglieder auszusprechen.



### **§ 10 Verwaltungsausschuss**

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Vorstand, dem Verwaltungsrat, dem 2. Kassier, dem Werkstattleiter, dem technischen Leiter, dem Jugendleiter, dem Hauptflugleiter und dem Sprecher des Ältestenrates.
- (2) Außer dem Sprecher des Ältestenrates, der vom Ältestenrat selbst ernannt wird, werden alle Mitglieder des Verwaltungsausschusses von der Mitgliederversammlung gewählt für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes.
- (3) Scheiden Verwaltungsratsmitglieder vorzeitig aus, so ernennt der Verwaltungsrat für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Vertreter.
- (4) Der Verwaltungsausschuss hat, ausgenommen Gebühren- und Leistungsfestsatzungen, beratende Funktion, kann aber vom Vorstand ermächtigt werden, bei wesentlichen Entscheidungen durch Stimmrecht mitzuwirken.
- (5) Die Vereinigung mehrerer Ämter des Verwaltungsausschusses auf eine Person ist zulässig. Diese hat jedoch nur eine Stimme.
- (6) Der 2. Kassier unterstützt den 1. Kassier in dessen Tätigkeit und ist dem 1. Kassier weisungsgebunden.

### **§ 11 Sonstige Ausschüsse**

- (1) Der Ältestenrat, auch "Alte Geyer" genannt, besteht aus Mitgliedern, die länger als 20 Jahre dem Verein angehört und älter als 40 Jahre sind oder sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein oder den Luftsport erworben haben. Über die Aufnahme in den Ältestenrat entscheidet dieser selbst.
- (2) Der Vorstand beruft nach Bedarf sonstige Ausschüsse. Diese haben beratende Funktion.

### **§ 12 Aktivenversammlung**

- (1) Aktivenversammlung sollen mehrmals im Jahr, möglichst einmal im Monat abgehalten werden.
- (2) Zu regelmäßigen Aktivenversammlungen wird nicht besonders geladen. Es genügt die einmalige Bekanntgabe der Termine für einen längeren Zeitraum durch einfachen Brief oder Rundschreiben (Clubzeitung oder Email) mindestens 1 Woche vor dem ersten Versammlungstermin. Bei Terminänderungen für Folgetermine genügt die Bekanntgabe in einer Aktivenversammlung.
- (3) Die Aktivenversammlung beschließt über Widersprüche gegen Gebühren- und Leistungsfestsatzungen des Verwaltungsausschusses, die ausschließlich aktive Mitglieder betreffen.
- (4) Im übrigen hat die Aktivenversammlung beratende Funktion, kann aber vom Vorstand ermächtigt werden, bei wesentlichen Entscheidungen durch Stimmrecht mitzuwirken.



### § 13 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist jährlich einmal, möglichst im 1. Viertel des Geschäftsjahres, zu berufen.
- (2) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach Antragsstellung einzuberufen, wenn es ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (3) Die Ladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 1 Woche (Versandtag) vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief erfolgen.
- (4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und Verwaltungsrates und der Kassenprüfer.
  - b) Entlastung des Vorstandes und Verwaltungsrates.
  - c) Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer, des Verwaltungsrates und des Verwaltungsausschusses, ausgenommen des Sprechers des Altlenkerrates.
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - e) Beschlussfassung über Widersprüche gegen Gebühren- und Leistungsfestsetzungen, soweit nicht nach § 12 (3) dieser Satzung verfahren wird.
  - f) Beschlussfassung über Zweckänderung oder Auflösung des Vereines.
- (5) Beschlüsse über Änderung der Satzung, Ausschluss von Mitgliedern, Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereines bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Anträge für die Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind beim 1. Vorsitzenden, mindestens 3 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen. Anträge, deren Dringlichkeit von mehr als einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt wird, können auch kurzfristig in die Tagesordnung aufgenommen werden, soweit diese nicht zur Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes oder Auflösung des Vereines führen.

### § 14 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Amtsperiode des Vorstandes zwei Kassen- und Rechnungsprüfer. Wiederwahl in ununterbrochener Reihenfolge ist nicht zulässig.
- (2) Die Prüfer sind verpflichtet, jährlich mindestens eine Prüfung durchzuführen. Über das Ergebnis der Prüfung berichten sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vor Entlastung des Vorstandes und Verwaltungsrates.
- (3) Die Prüfer sind befugt, alle erforderlichen Unterlagen einzusehen.

### § 15 Protokollführung

Die von den Organen des Vereines gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist in der folgenden Sitzung bzw. Versammlung zu verlesen.



### § 16 Beschlüsse

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders festgesetzt, genügt für Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Beschlüsse der Organe des Vereines erfolgen in offener Abstimmung. Sollte es die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, erfolgt geheime Abstimmung mittels Stimmzetteln.
- (3) Bei den Wahlen des Vorstandes und des Verwaltungsrates muss hingegen geheim und mit Stimmzetteln abgestimmt werden, wenn mindestens ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (4) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters, im Falle einer Wahl entscheidet bei Stimmgleichheit in der Wiederholungswahl das Los.
- (5) Mitglieder sind nicht stimmberechtigt, wenn der Gegenstand der Beschlussfassung sie persönlich betrifft.
- (6) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann sein Stimmrecht nur persönlich ausüben. Übertragung des Stimmrechtes durch Vollmacht ist nicht zulässig.

### § 17 Auflösung des Vereines und Änderung des Vereinszweckes

- (1) Die Auflösung des Vereines oder Änderung des Vereinszweckes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung oder Änderung des Zweckes des Vereines entscheiden soll, muss mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin versandt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 2 Monaten eine zweite Mitgliederversammlung entsprechend Absatz (1) einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließt. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Luftsport-Verband Bayern e. V. oder zweitnünftig an die Gemeinde Giebelstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Vorrang hat hier die Förderung des unmittelbaren Vereinsziels.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 18 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.12.2010 beschlossen und wird mit der Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam. Die Verbandsatzung vom 25. Juni 1977 wird damit ungültig.

Für die Richtigkeit der Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung am 03.12.2010 zeichnen:

gez. Jürgen Guckenberger  
(Jürgen Guckenberger)  
1. Vorsitzender

gez. Stefan Appel  
(Stefan Appel)  
2. Vorsitzender